



## **Markt Dachsbach**

### **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung Rauschenberg (VBS-WAS) des Marktes Dachsbach vom 25.02.2025**

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Markt Dachsbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung für den Gemeindeteil Rauschenberg.

#### **§ 1**

#### **Beitragserhebung**

(1) Der Markt Dachsbach erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahme:

#### **Neubau von Brunnen IV**

Die Deckung des Trink- und Brauchwasserbedarfs im Gemeindeteil Rauschenberg erfolgt über die gemeindliche Eigenwassergewinnung mittels Vertikalfilterbrunnen. Hierzu wurden in der Vergangenheit die Brunnen I – III betrieben.

Die Brunnen I und II wurden jedoch aufgrund technischer Mängel aus der Nutzung genommen.

Zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit hat der Markt Dachsbach einen zusätzlichen Brunnen (Brunnen IV) errichtet und entwickelt. Dieser soll zusammen mit dem weiterhin genutzten Brunnen III Rauschenberg die Wasserversorgung der angeschlossenen Ortsteile sicherstellen.

Der Brunnen IV liegt auf dem Grundstück der Flur-Nr. 419/1 Gemarkung Oberhöchstädt des Marktes Dachsbach und ist ca. 1,2 km südlich der Ortslage von Rauschenberg sowie ca. 210 m westlich des bestehenden Brunnens III lokalisiert.

Die Bohrarbeiten zur Errichtung des Brunnens IV begannen am 24.09.2018 und dauerten bis zum 05.10.2018 an. Die Endteufe der Bohrung beträgt 36,0 m unter Geländeoberkante (nachfolgend mit m u GOK abgekürzt).

Die Hauptbohrung weist bis in die Tiefe von 15,0 m über GOK einen Durchmesser von 800 mm auf. Ab 15,0 m u GOK bis zur Endteufe bei 36,0 m u GOK liegt der Durchmesser der Bohrung bei 600 mm.

Von der Geländeoberkante bis in eine Tiefe von 8,0 m u GOK wurde die Bohrung als Schneckenbohrung durchgeführt, da hier überwiegend eine Lockermaterialauflage angetroffen wurde. Im darunter folgenden Festgesteinsbereich bis zur Endteufe wurde die Bohrung dann als Spülbohrung mit dem Meißelbohrverfahren abgeteuft.

#### Brunnenausbau:

Der Ausbau des Brunnens erfolgte teilweise bereits im Rahmen der Bohrarbeiten. So wurde am 01.10.2018, bei einer Zwischenteufe von ca. 16,0 m u GOK, ein Stahlsperrrohr DN 600 gesetzt. Dieses bindet in einer Tiefe von 15,3 m u GOK in den Untergrund ein und verhindert einen Zutritt von oberflächennahem Wasser in den Brunnen.

Am 01.10.2018 und 02.10.2018 wurde der Ringraum zwischen der Bohrlochwand und dem Sperrrohr verfüllt, wobei zunächst eine Fußzementation gesetzt wurde. Diese reicht von 12,8 m u GOK bis zur Unterkante des Sperrrohrs.

Über der Fußzementation, also im Tiefenbereich von 12,8 m u GOK bis 2,0 m u GOK, wurde der Ringraum dann mit Dämmerzement verfüllt. Am 03.10.2018 härtete die Dämmerzement-hinterfüllung aus, bevor ab dem 04.10.2018 die Bohrarbeiten fortgesetzt wurden.

Die Endteufe (36,0 m u GOK) wurde am 05.10.2018 erreicht, am 08.10.2018 erfolgte dann der restliche Brunnenausbau (mit Ausnahme des Brunnenabschlussbauwerks). Dieser kann wie folgt zusammengefasst werden:

#### - Rohrtour:

2,0 – 16,0 m u GOK	PVC-Vollrohr DN 300
16,0 – 26,0 m u GOK	PVC-Filterrohr DN 300
26,0 – 28,0 m u GOK	PVC-Vollrohr DN 300 (Pumpe)
28,0 – 33,0 m u GOK	PVC-Filterrohr DN 300

#### - Ringraumhinterfüllung:

2,0 – 34,0 m u GOK	Filterkies 5,6 – 8,0 mm
34,0 – 36,0 m u GOK	Quellton

Der Abschluss des Brunnens besteht aus einem Brunnenkopf (DN 600) aus korrosionsgeschütztem Stahl sowie einem Betonschacht, beide wurden am 18.12.2018 – 19.12.2018 installiert.

Das Brunnenabschlussbauwerk setzt 2,0 – 2,2 m u GOK an und ragt ca. 0,5 m über das umliegende Gelände heraus. Hierdurch wird der Brunnenschacht nicht durch anfallendes Oberflächenwasser eingestaut. Der in Bezug auf das umliegende Gelände überflurige Teil des Schachtbauwerks wurde im Rahmen der Brunnenanschlussarbeiten mit Erdreich angeschüttet.

Der Schacht ist gemäß DIN 1045 wasserundurchlässig ausgeführt und verfügt über zwei Schachtöffnungen (Montage- und Einstiegsöffnung) mit tagwasserdichten Deckeln. Die lichte Weite des Betonschachtes beträgt 2,0 m, die lichte Höhe kann mit einem Wert von 2,3 m beziffert werden.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke oder
3. Grundstücke, die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 8 WAS an die Wasserversorgungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m<sup>2</sup>
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 0,45 €
- b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 3,63 €

(2) Der durch Verbesserungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 100 % des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes beträgt 281.729,22 € (netto) und wird nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

## **§ 7 Fälligkeit**

Der Beitrag wird in zwei Raten (je 50%) erhoben. Die erste Rate ist einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Eine weitere Rate wird zum 31.10.2025 fällig.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt Dachsbach, für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 12.03.2025 in Kraft.

Dachsbach, den 25.02.2025

Markt Dachsbach

  
Peter Kaltenhäuser  
1. Bürgermeister

